



**KULTURMINISTER
KONFERENZ**

Geschäftsordnung der Kulturministerkonferenz

(Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 12.12.2024)

Geschäftsordnung der Kulturministerkonferenz

Präambel

Die Konferenz der Kulturministerinnen und -minister sowie der Kultursenatorinnen und Kultursenatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kulturministerkonferenz) behandelt unter dem Dach der Kultusministerkonferenz Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.

Sie hat sich die nachstehende Geschäftsordnung gegeben, die am 01.01.2025 in Kraft tritt:

A. ORGANE

Organe der Kulturministerkonferenz sind das Plenum und die Präsidentin oder der Präsident.

I. Plenum

1. Mitgliedschaft

Das Plenum besteht aus den Kulturministerinnen und Kulturministern sowie Kulturse-natorinnen und Kultursenatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Aufgaben

Das Plenum beschließt über alle Angelegenheiten der Kulturministerkonferenz, sofern die Entscheidung darüber nicht einer anderen Stelle übertragen ist.

3. Sitzungen

Das Plenum kommt zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz in Berlin statt. Zudem können Sitzungen des Plenums bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Ländern von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein-berufen werden.

Die Beratungen der regulären Sitzungen gliedern sich in einen Länderteil und eine gemeinsame Beratung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Me-dien (kulturpolitisches Spitzengespräch). An den Beratungen im Länderteil nimmt der Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder teil. An den Beratungen mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sollen darüber hinaus die kommunalen Spitzenverbände und die Kulturstiftung des Bundes teilnehmen.

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, deren oder dessen Ständige Vertretung und die oder der Vorsitzende des Kulturausschusses nehmen an beiden Sitzungsteilen teil.

Die Mitglieder der Kulturministerkonferenz können sich in den Plenarsitzungen durch ihre Amtschefinnen oder Amtschefs¹ oder durch eine Angehörige oder einen Angehörigen ihrer Behörde, die oder der zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein muss, vertreten lassen. An den Plenarsitzungen, außer am kulturpolitischen Spitzengespräch, können aus jedem Land weitere nicht stimmberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter teilnehmen.

4. Einladung / Tagesordnung / Beratungsunterlagen

Die Einladung mit Angabe aller Beratungspunkte ist den Mitgliedern der Kulturministerkonferenz spätestens drei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Land spätestens vier Wochen vor einer Plenarsitzung beantragt wird.

Die nachträgliche Anmeldung weiterer Beratungspunkte ist möglich. Über die Behandlung von Beratungspunkten wird mit Genehmigung der Tagesordnung entschieden.

Rundschreiben zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern der Kulturministerkonferenz zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der entsprechende Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt, sofern von der Präsidentin oder dem Präsidenten kein dringender Beratungsbedarf festgestellt wird.

5. Beschlussfassung

Bei Abstimmungen hat jedes Land eine Stimme. Länder können ihre Stimme an ein anderes Land übertragen.

Einstimmig zu treffen sind Beschlüsse

- von besonderer Bedeutung,
- mit Auswirkungen auf die Landeshaushalte oder
- die die Kulturministerkonferenz selbst betreffen.

Andere Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen getroffen.

¹ Der Begriff Amtschefinnen und Amtschefs umfasst alle Bezeichnungen der Personen, die unterhalb der Ministerinnen- und Ministerebene das jeweilige Ressort verantworten wie etwa Staatssekretärinnen und -sekretäre, -rätinnen und -räte oder Ministerialdirektorinnen und -direktoren. Dies gilt auch dann, wenn diesen in dem jeweiligen Ressortzuschnitt nicht die Funktion der Amtschefin oder des Amtschefs zugeteilt sein sollte.

Verfahrensbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse, die der Zustimmung anderer Landesstellen bedürfen, werden erst wirksam, wenn diese Zustimmung in jedem der betroffenen Länder herbeigeführt worden ist.

6. Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sekretariat spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Kulturministerkonferenz übersandt wird.

Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an das Sekretariat zu richten. Im Widerspruchsfall führt die Präsidentin oder der Präsident eine Klärung herbei. Ist diese Klärung nicht zu erreichen, ist eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen.

7. Schriftverfahren

Zur Beschleunigung von Verfahren können Beschlüsse der Kulturministerkonferenz im Schriftverfahren herbeigeführt werden. Das Verfahren wird durch ein Rundschreiben des Sekretariats unter Angabe der Verschweigungsfrist eingeleitet. Der Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb von zwei Wochen keine Einwendungen gegen ihn erhoben werden. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern der Kulturministerkonferenz durch Rundschreiben des Sekretariats mitgeteilt.

8. Befassung der Kultusministerkonferenz

Entscheidungen, die auch in die Ressortverantwortung mindestens einer weiteren Teilkonferenz fallen oder die den Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, gemeinsam finanzierte Einrichtungen oder gemeinsame Zuschüsse betreffen, sind der Kultusministerkonferenz vorbehalten und dort einzubringen.

II. Präsidentin/Präsident

Das Plenum wählt für ein Kalenderjahr aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten nach dem festgelegten Turnus der Ministerpräsidentenkonferenz. Die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident kommt aus dem Land, das im Turnus der Ministerpräsidentenkonferenz der Präsidentschaft nachfolgt.

Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Tagesordnung für die Plenarsitzungen der Kulturministerkonferenz auf. Sie oder er leitet die Plenarsitzungen und vertritt die Kulturministerkonferenz nach außen.

Von der Einrichtung einer separaten Amtschefskonferenz wird abgesehen. In die Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz wird die Amtschefin oder der Amtschef des Präsidenschaftslandes entsandt. Ein anlassbezogener Austausch bei Anlässen von übergeordneter Bedeutung ist jederzeit möglich.

B. VERTRETUNG IN DER VERWALTUNGSKOMMISSION

Das Plenum der Kulturministerkonferenz benennt jeweils für drei Jahre zwei Vertreterinnen oder Vertreter in der Verwaltungskommission der Kultusministerkonferenz. Eine Wiederbenennung ist möglich.

C. KULTURAUSSCHUSS

Der Kulturausschuss besteht aus den zuständigen Abteilungsleitungen der Kulturreisorten der Länder. Eine Vertretung durch zur Abgabe bindender Erklärungen berechtigter Personen ist möglich.

Der Vorsitz wird jeweils für drei Jahre vom Plenum der Kulturministerkonferenz eingesetzt. Eine Wiederbenennung ist möglich.

Der Ausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Plenums vor. Er berät und beschließt ferner abschließend in von der Kulturministerkonferenz entsprechend übertragenen Angelegenheiten. Dazu gehören periodisch wiederkehrende Angelegenheiten wie z.B. abschließende Gremienbesetzungen, die keiner weiteren Beschlussfassung der politischen Ebene bedürfen oder solche, die nur eine geringe finanzielle Bedeutung haben.

An den Beratungen des Kulturausschusses nehmen als ständige Gäste eine Vertretung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder teil.

Für die Arbeitsweise des Kulturausschusses gelten die anliegenden Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

D. SEKRETARIAT

Für die Unterstützung durch das Sekretariat gelten die Maßgaben der Geschäftsordnung der Kultusministerkonferenz entsprechend.

Anlage

Richtlinien für die Arbeitsweise des Kulturausschusses der Kulturministerkonferenz

vom 01.01.2025

Die nachstehenden Richtlinien dienen der Ausführung der Geschäftsordnung der Kulturministerkonferenz, Teil C.

I. Organisation

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Kulturausschuss anlass- oder projektbezogene Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen sowie Berichtersteller vorsehen.

Die Arbeitsaufträge der Arbeitsgruppen, Beauftragten und Berichtersteller sind inhaltlich konkret zu fassen und zeitlich zu befristen. Die Arbeitsgruppen tagen grundsätzlich unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Kulturausschusses und in der Regel virtuell. Sie berichten dem Kulturausschuss. Mit Erledigung ihres Arbeitsauftrags sind sie aufgelöst.

Die Beauftragten und Berichtersteller wählen in eigener Verantwortung die für die Erledigung ihrer Aufgaben sachgerechte Form der Durchführung. Soweit erforderlich, können sie zuständige Referenten aus den einzelnen Landesministerien oder sonstige Sachverständige hinzuziehen. In begründeten Fällen, insbesondere zum Informationsaustausch, sind auch Sitzungen der zuständigen Referenten aller Länder möglich.

Der Kulturausschuss kann zu seinen Beratungen Sachverständige oder Vertreterinnen oder Vertreter anderer Dienststellen und Organisationen hinzuziehen.

II. Verkürztes Verfahren²

(1) Bei Beratungsgegenständen, die nicht im Plenum erörtert werden müssen, ist der Kulturausschuss ermächtigt, für die Kulturministerkonferenz abschließend zu entscheiden.

(2) Eine Beschlussfassung im verkürzten Verfahren ist nur möglich, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande gekommen ist. Beschlüsse im verkürzten

² Das von der Kultusministerkonferenz am 03.12.1993 beschlossene KMK-Verfahren in Angelegenheiten der Europäischen Union bleibt unberührt.

Verfahren sind in der Niederschrift über die Ergebnisse der Beratungen des Kulturausschusses als Beschlüsse der Kulturministerkonferenz kenntlich zu machen.

(3) Beschlüsse im verkürzten Verfahren werden wirksam, wenn kein Land innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Versendung der Ergebnisniederschrift schriftlich beantragt, dass die nächste Kulturministerkonferenz über die Angelegenheit berät. Das Wirksamwerden des Beschlusses wird den Mitgliedern der Kulturministerkonferenz durch Rundschreiben des Sekretariats mitgeteilt.

(4) Beschlüsse im verkürzten Verfahren tragen das Datum der Beschlussfassung.

III. Eilentscheidungen

Soweit es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handelt, kann die oder der Vorsitzende in Eilfällen geschäftsführend für den Kulturausschuss tätig werden (z. B. Stellungnahmen abgeben, Benennungsvorschläge unterbreiten oder über Benennungen entscheiden). Hiervon ist der Kulturausschuss unverzüglich zu unterrichten.

IV. Sitzungen

Die Sitzungen des Kulturausschusses finden in der Regel dreimal jährlich in Präsenz statt. Zudem können Sitzungen bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden und virtuell stattfinden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen auf und beruft diese ein. Von Mitgliedern beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung stellt der Kulturausschuss zu Beginn seiner Sitzung fest.

Das Sekretariat versendet die Einladungen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Kulturausschusses.

Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte wird durch das Sekretariat in Zusammenarbeit mit den Berichterstattenden und der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorbereitet, insbesondere durch Arbeitspapiere mit formulierten Beschluss- und Verfahrensvorschlägen. Die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.

V. Beschlussfassung

Einstimmig zu treffen sind Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Landeshaushalte. Andere Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen getroffen.

Verfahrensbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse, die der Zustimmung anderer Landesstellen bedürfen, werden erst wirksam, wenn diese Zustimmung in jedem der betroffenen Länder herbeigeführt worden ist.

VI. Schriftverfahren

Beschlüsse können im Schriftverfahren gefasst werden. Schriftverfahren sind durchzuführen, wenn dies aus Termingründen zur Beschleunigung der Angelegenheit notwendig oder zur Vermeidung bzw. Entlastung einer Sitzung zweckmäßig ist. Ein einstimmiger Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tag der Absendung des Rundschreibens des Sekretariats an gerechnet keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind. Auf das Schriftverfahren und die Ausschlussfrist ist in dem Rundschreiben hinzuweisen.

VII. Niederschrift

Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zwei Wochen nach der Sitzung als Rundschreiben des Sekretariats zu versenden. Einwendungen sind spätestens zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift an das Sekretariat zu richten. Im Widerspruchsfall führt die oder der Vorsitzende eine Klärung herbei. Ist diese Klärung nicht zu erreichen, ist eine Entscheidung des Kulturausschusses herbeizuführen.